

Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan Vbg Nr. 001, 4. Änderung „Vienenburg West II“



Abb.: Gegenüberstellung der aktuell wirksamen (links) und der berichtigten Fassung (rechts)

Der rechtswirksame, teilweise zu ändernde Flächennutzungsplan der Stadt Vienenburg Vbg. Nr. 001, stellt den Änderungsbereich als „Spielplatz“ dar. Des Weiteren ist der Geltungsbereich im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen, wenn der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wird. Hierbei darf die geordnete Städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt werden.

In seinem jetzigen Zustand stellt sich das Gelände als eine Fläche da, die von dem im Westen angrenzenden Naturraum sowie der im Norden, Osten und Süden der Fläche angrenzenden reinen Wohngebieten geprägt ist. In diesem Fall führt die Berichtigung zur Umwandlung der im Vorangegangenen beschriebenen Fläche ebenfalls in eine Fläche für reines Wohnen.

Darstellungen des Flächennutzungsplans mit übergeordneter Funktion wie Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt. Durch die Berichtigung des FNPs werden die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht verändert. Nach der Berichtigung des FNPs wird die Fläche von einer Gemeinbedarfsfläche zu einer Wohnfläche. Angesichts dessen ist die Berichtigung des FNPs mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes vereinbar.